

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen und Zuwendungen an Fraktionen in der Samtgemeinde Land Hadeln (Aufwandsentschädigungssatzung)

Gem. der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Land Hadeln wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für Kinderbetreuung und auf Erstattung von nachgewiesenem Verdienstauffall bzw. Anspruch auf Nachteilsausgleich bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Samtgemeinderates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 52 NKomVG festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

(3) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 53 NKomVG ruht.

(4) Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der/Die jeweilige amtierende Vertreter/in erhält dann die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(5) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Samtgemeinde, zu denen vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss oder von dem/der Samtgemeindebürgermeister/in eingeladen wird, entstandenen Auslagen abgegolten.

Wenn die Satzung es vorsieht, werden daneben Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 2 Abs. 1 und 3), Verdienstauffall (§ 5) und Fahrtkosten (§ 6) erstattet.

(6) Nimmt ein Ratsmitglied ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht an Rats- oder Ausschusssitzungen teil, so ist die Aufwandsentschädigung ab dem 4. Monat der Nichtteilnahme solange um die Hälfte zu kürzen, bis das Ratsmitglied wieder an einer Sitzung teilgenommen hat.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 100,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Abs. 4 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|--|-------------|
| a) die stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen | 300,00 Euro |
| b) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden | 300,00 Euro |
| c) die Beigeordneten | 250,00 Euro |
| d) der/die Ratsvorsitzende | 125,00 Euro |
| e) der/die stellvertretende Ratsvorsitzende pro Sitzung, in der der Vorsitz durchgängig übernommen wird | 50,00 Euro |
| f) der/die Ausschussvorsitzende von Fachausschüssen je Sitzung | 50,00 Euro |

Besteht für eine/ Funktionsträger/in nach Abs. 4 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für eine Kinderbetreuung nach Abs. 1 S. 3, so erhöhen sich die in Abs. 4 genannten Sätze wie folgt:

| | |
|--|------------|
| a) die stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen | 40,00 Euro |
| b) Fraktions- und Gruppenvorsitzende | 50,00 Euro |
| c) Beigeordnete | 25,00 Euro |

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste. Gehört eine Fraktion einer Gruppe an, wird bei Personalunion des Gruppenvorsitzes und des Fraktionsvorsitzes die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 b) nur einmal gezahlt.

(5) Folgende Ehrenbeamte der Samtgemeinde Land Hadeln erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstaufalles sowie des Nachteilsausgleiches und den Fahrtkosten:

| | |
|---|-------------|
| a) der/die Gemeindebrandmeister/in | 400,00 Euro |
| b) der/die stellv. Gemeindebrandmeister/in | 200,00 Euro |
| c) die Ortsbrandmeister/innen der Stützpunktwehren Cadenberge, Ihlienworth, Neuenkirchen, Neuhaus (Oste), Otterndorf, Wanna und Wingst | 150,00 Euro |
| d) die stellv. Ortsbrandmeister/innen der Stützpunktwehren Cadenberge, Ihlienworth, Neuenkirchen, Neuhaus (Oste), Otterndorf, Wanna und Wingst | 100,00 Euro |
| e) die Ortsbrandmeister/innen der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung Belum, Bülkau, Geversdorf, Kehdingbruch, Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osterbruch und Steinau | 120,00 Euro |
| f) die stellv. Ortsbrandmeister/innen der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung Belum, Bülkau, Geversdorf, Kehdingbruch, Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osterbruch und Steinau | 60,00 Euro |

(6) Folgende für die Samtgemeinde Land Hadeln ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstaufalles sowie des Nachteilsausgleiches und den Fahrtkosten:

| | |
|---|-------------|
| a) die Ortsjugend und -kinderfeuerwehrwart(e)/innen | 60,00 Euro |
| b) der/die Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in | 80,00 Euro |
| c) der/die stellv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in | 40,00 Euro |
| d) die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Land Hadeln | |
| a. bei Betreuung von einem Kraftfahrzeug | 40,00 Euro |
| b. bei Betreuung von zwei Kraftfahrzeugen | 70,00 Euro |
| c. bei Betreuung von drei Kraftfahrzeugen | 100,00 Euro |
| d. bei Betreuung von mehr als drei Kraftfahrzeugen | 125,00 Euro |
| e) der/die Kleiderkammerwart/in | 100,00 Euro |
| f) der/die stellv. Kleiderkammerwart/in | 50,00 Euro |
| g) die/der Vorsitzende des Beirates für Senioren und Inklusion | 90,00 Euro |
| h) Schulweghelfer/innen (außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses) | 300,00 Euro |
| i) Schwerbehindertenvertretung | 250,00 Euro |

§ 3 Dienstaufwandsentschädigung

(1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in erhält gemäß § 3 der Niedersächsischen Kommunalbe-
soldungsverordnung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in der gesetzlich zulässigen Hö-
he.

(2) Der/Die allgemeine Vertreter/in des/der Samtgemeindebürgermeister(s)/in erhält zwei Drittel der
Dienstaufwandsentschädigung des/der Samtgemeindebürgermeister(s)/in.

§ 4 Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder
des Beirates für Senioren und Inklusion erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung.
Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Abs. 1 NKomVG abgegolten.

(2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wur-
de.

§ 5 Verdienstaufschlag

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz
ihres Verdienstaufschlages.

(2) Ein nichtselbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Ver-
dienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum
Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Samtgemeinde Land Hadeln
erwachsen ist.

(3) Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage
des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu ha-
ben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzule-
gen. Wird diese schriftliche Erklärung nicht vorgelegt, wird der Pauschalstundensatz nach § 5 Abs. 5
zu Grunde gelegt.

(4) Ratsmitglieder, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, erhalten als
Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen
Bereich den Pauschalstundensatz nach § 5 Abs. 5.

(5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag wird nach § 44 Abs. 1 S. 4 NKomVG auf höchstens 20,00 Euro
je angefangene Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Abs. 1 S. 3 NKomVG beträgt
18,00 Euro je angefangene Stunde.

Ein Verdienstaufschlag wird höchstens für 10 Stunden je Werktag gewährt. Darüber hinausgehende Zei-
ten sind vom Ratsmitglied zu begründen.

(6) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:

- a) für den am Sitzungsort Wohnenden je 15 Minuten vor und nach der Sitzung,
- b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je 30 Minuten vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je 15 Minuten vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

(7) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Samtgemeinde Land Hadeln ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstausfalls bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 gewährt werden.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Wegstreckenentschädigung von pauschal 35,00 Euro.

(2) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Samtgemeinde Land Hadeln ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten der Samtgemeinde erhalten bei Dienstreisen usw. in Orte außerhalb der Samtgemeinde Land Hadeln eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 4 nicht gezahlt.

(3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister erhält zusätzlich zur festgesetzten Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 monatlich 50,00 Euro, die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister zusätzlich monatlich 25,00 Euro als Fahrtkostenersatz.

§ 7 Zuwendungen an Fraktionen (§ 57 Abs. 3 NKomVG)

Den Fraktionen im Samtgemeinderat wird jährlich ein Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 Euro je Fraktion und 20,00 Euro je Mitglied gezahlt. Damit sind alle Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit abgegolten. Die Zuwendungen werden jährlich im Voraus gezahlt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem/der Samtgemeindebürgermeister/in vorzulegen ist.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2022 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Land Hadeln vom 01. November 2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2021 außer Kraft.

SAMTGEMEINDE LAND HADELN
Der Samtgemeindebürgermeister

Thielebeule